

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)

Die BELFOR Handwerker GmbH („BELFOR“) weist den Auftraggeber in ihrem Vertragsangebot auf die Geltung dieser AGB hin. Nimmt der Auftraggeber das Vertragsangebot an, werden diese AGB Vertragsbestandteil. Auftraggeber i. S. d. AGB sind Verbraucher und Unternehmer. AGB des Auftraggebers werden anstelle dieser AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn BELFOR deren Geltung anstelle dieser AGB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsangebote

Das Vertragsangebot von BELFOR ist bis zur Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsangebots bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nachtragsleistungen, die in einem beauftragten Vertragsangebot nicht enthalten sind sowie für spätere vertragsändernde Abreden.

3. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber und BELFOR vereinbart sind. Beruht die Überschreitung einer Ausführungsfrist auf einem Umstand, der nicht von BELFOR zu vertreten ist, trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung einer Ausführungsfrist durch zusätzliche Leistungen bedingt ist, mit denen BELFOR während der Ausführung der vertraglichen Leistungen vom Auftraggeber beauftragt worden ist. Stehen Geräte und/oder Maschinen still bzw. entstehen Miet- und/oder Personalkosten infolge eines Umstandes, den der Auftraggeber zu vertreten hat, trägt er die hierdurch verursachten Mehrkosten von BELFOR.

Bei schlechten Witterungsbedingungen kann BELFOR die Leistungen nach billigem Ermessen unterbrechen. Die witterungsbedingte Unterbrechung verlängert die vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. BELFOR wird die Leistungen bei Besserung der Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortsetzen.

4. Abnahme

BELFOR zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung an. Der Auftraggeber wird die vertragsmäßig hergestellte Leistung abnehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. BELFOR wird den Auftraggeber in der Anzeige auffordern, die Leistung innerhalb einer Frist von 12 Werktagen ab Zugang der Anzeige abzunehmen und dafür einen Termin innerhalb dieses Zeitraums vorschlagen. In der Anzeige wird BELFOR den Auftraggeber darauf hinweisen, dass die Leistung als abgenommen gilt (Abnahmefiktion), wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keinerlei Erklärung abgibt oder aber die Abnahme ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Samstage sind Werktage. Die Leistung ist insbesondere dann stillschweigend abgenommen, wenn der Auftraggeber das Sanierungsobjekt nach Fertigstellung der Leistung in Gebrauch nimmt.

Die Abnahme erfolgt durch Erstellung eines Protokolls, das von beiden Seiten unterschrieben wird. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen von BELFOR in sich abgeschlossene Teile der Leistung, wobei dies sowohl einzelne Gewerke als auch Bauabschnitte sein können bzw. Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

5. Leistungserfolg und Mängelansprüche des Auftraggebers

BELFOR verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Herstellung des mit diesem vertraglich vereinbarten Leistungserfolgs. Auftragsobjekts

Sofern die beauftragte Leistung nicht frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, kann der Auftraggeber gegenüber BELFOR die ihm nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) in der jeweils gültigen Fassung vor und nach der Abnahme eingeräumten Rechtsbehelfe und Mängelansprüche innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Verjährungsfristen geltend machen.

Mängelansprüche entfallen dann, wenn BELFOR für die vertraglichen Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber, dessen benannten Versicherer oder Vertreter und/oder Sachverständigen angewiesenes Material verwendet oder ein von dort gewünschtes Verfahren anwendet und hierdurch der Leistungserfolg ganz oder teilweise beeinträchtigt wird und BELFOR deswegen zuvor erfolglos Bedenken mindestens in Textform gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat. Ebenso entfallen Mängelansprüche, soweit BELFOR für die auszuführenden Leistungen auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers dessen Personal einsetzen muss und BELFOR deswegen zuvor erfolglos Bedenken mindestens in Textform gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat.

6. Haftung

Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Unberührt davon bleiben die Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit der Schaden durch BELFOR nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BELFOR.

7. Sicherheitsvorschriften

Ist der Auftraggeber Unternehmer, so hat er BELFOR über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und -vorschriften, z.B. Unfallverhütungsvorschriften oder besondere betriebliche bzw. branchenspezifische Regeln, vor Auftragsdurchführung zu unterrichten, soweit diese nicht unmittelbar mit der beauftragten Werkleistung verbunden sind. Für Schäden aller Art, die aufgrund der fehlenden Information von Seiten des Auftraggebers durch die BELFOR verursacht werden, haftet BELFOR nicht.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä. sind BELFOR vom

Auftraggeber unentgeltlich und rechtzeitig vor der Ausführung zu übergeben. Außerdem wird der Auftraggeber BELFOR in allen Belangen unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere durch Information über technische oder sonstige Besonderheiten und die Beschaffenheit des zu bearbeitenden Objekts. Der Auftraggeber benennt BELFOR vor Ausführung der vertraglichen Leistungen die für die Unterzeichnung von Rapporten, Leistungsnachweisen, Lieferscheinen, die Ermittlung und Prüfung des Aufmaßes einschl. etwaiger Messprotokolle sowie der Überwachung und Abnahme der Leistungen berechtigten und/oder bevollmächtigten Personen. Die Berechtigung oder Bevollmächtigung ist auf Verlangen von BELFOR nachzuweisen. Die Bevollmächtigten des Auftraggebers stehen BELFOR für Auskünfte und Informationen zu den in Ziffer 7. aufgeführten Punkten zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter von BELFOR zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben. Er stellt BELFOR auf seine Kosten Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie Lagerflächen und Aufenthaltsräume inkl. Sanitäranlagen für die Mitarbeiter von BELFOR zur Verfügung. Ist der Auftraggeber Unternehmer, müssen die Arbeitsplätze und Räume und Anlagen den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. nach Baurecht, Wasserrecht etc. auf seine Kosten herbeizuführen bzw. einzuhalten.

9. Abtretung

Der Auftraggeber wird auf Verlangen von BELFOR die ihm als Versicherungsnehmer aus Versicherungsvertrag wegen des Schadens gegenüber dem Versicherer zustehenden Leistungsansprüche in Höhe der Kosten, die BELFOR für die von ihr durchgeführten vertraglichen Leistungen beansprucht, Erfüllungshalber abtreten. Der Auftraggeber darf Rechte aus dem Vertrag zwischen ihm und BELFOR nur mit vorheriger Zustimmung von BELFOR abtreten. Die Zustimmung muss mindestens in Textform erfolgen.

10. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge und Rechnungspositionen verstehen sich grundsätzlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dass der Auftraggeber als Leistungsempfänger nach § 13b UStG als Steuerschuldner gilt. Der Rechnungsbetrag wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme zur Zahlung innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Abnahme. Rechnungsbeanstandungen muss der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich gegenüber BELFOR erheben. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung sind alle Forderungen von BELFOR ohne jeden Abzug sofort fällig. Bei Zahlungsverzug ist BELFOR berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, sind Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von BELFOR dem Auftraggeber nicht gestattet, außer, es handelt sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche. Ist der Auftraggeber von BELFOR Verbraucher, so ist die Aufrechnung gegenüber Forderungen von BELFOR

dem Auftraggeber nur dann gestattet, wenn es sich nicht um Ansprüche auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten handelt. Die Aufrechnung mit anderen Ansprüchen ist dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, nur gestattet, wenn es sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche handelt. Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zurückbehaltungs- u. Leistungsverweigerungsrechte gemäß den §§ 320 ff., 341 Abs. 3 BGB gegenüber BELFOR geltend machen.

11. Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Verwendet der Auftraggeber eine etwaig von BELFOR erbrachte Bauleistung für eigene Bauleistungen gegenüber Dritten, so wird der Auftraggeber BELFOR wegen der damit verbundenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG sofort mindestens in Textform darauf aufmerksam machen.

12. Transport, Versicherung und Lagerung

Ist eine Erbringung einzelner Teile der beauftragten Leistung außerhalb des ansonsten vereinbarten Leistungsortes nötig oder vereinbart, so erfolgt der Transport durch BELFOR oder eine von BELFOR ausgesuchte Spedition. Der Abschluss einer notwendigen Transportversicherung erfolgt durch BELFOR im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Für Transportschäden haftet BELFOR im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über das Fracht- und Speditionsgeschäft sowie nach Maßgabe der Allgemeine Deutsche Spediteur Bedingungen, wenn deren vertragliche Geltung mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

Wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sachen außerhalb des vereinbarten Leistungsortes ein Lagervertrag zwischen BELFOR und dem Auftraggeber vereinbart, weißt BELFOR den Auftraggeber hiermit darauf hin, dass das eingelagerte Gut auf Verlangen des Auftraggebers zu versichern ist. Verlangt der Auftraggeber von BELFOR die Eindeckung einer Versicherung für ein von ihm gewünschtes Risiko, so bevollmächtigt er BELFOR dazu, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

Mangels anderweitiger Vorgaben des Auftraggebers erfolgen die Auswahl und der Abschluss einer Versicherung nach den vorstehenden Bestimmungen nach billigem Ermessen von BELFOR.

13. Datenschutz

BELFOR wird, die Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einhalten. Insbesondere wird BELFOR seine Mitarbeiter verpflichten, über die ihnen aus Anlass oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und anderen Informationen gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren. Die Mitarbeiter von BELFOR wurden auf das Datenschutzrecht verpflichtet, bevor sie die Tätigkeit aufgenommen haben. Entsprechender Nachweis wird auf Anforderung erbracht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber bestehen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Datenschutzbestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679) bzw. des BDSG kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 38 ZPO - für sämtliche Ansprüche aus dem mit

dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und seiner Durchführung der Sitz der beauftragten Niederlassung von BELFOR. Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

15. Hinweis zur Verbraucherschlichtung

BELFOR bittet jeden Auftraggeber, der Verbraucher ist, um Verständnis, dass BELFOR nicht verpflichtet ist und in der Regel auch nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

16. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Klauseln beeinträchtigt die Wirksamkeit der anderen Klauseln dieser AGB und der übrigen Vertragsbestandteile nicht.

Stand: August 2021